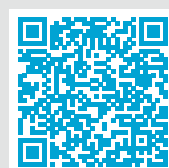
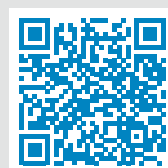


BOTSCHAFTEN UND ANTRÄGE BUDGET 2026

**Einladung zu den Gemeindeversammlungen
schulenaadorf und Politische Gemeinde**

Dienstag, 9. Dezember 2025, 19.30 Uhr

Gemeinde- und Kulturzentrum Aadorf



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie zur diesjährigen gemeinsamen Versammlung am Dienstag, 9. Dezember 2025, mit Beginn um 19.30 Uhr, einzuladen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit erhalten Sie eine komprimierte Version der Botschaft. Alle Unterlagen sowie Informationen zu den Budgets und die entsprechenden Protokolle finden Sie auf den jeweiligen Homepages.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Botschaft gerne per Post zu.

Wenn Sie Fragen zu einzelnen Positionen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Die Schulbehörde und der Gemeinderat danken Ihnen bereits heute für Ihr Interesse und Ihre Teilnahme an der Versammlung.

Nach der Versammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro an der WinterBAR auf dem Gemeindeplatz eingeladen.

Schulbehörde Aadorf

Gemeinderat Aadorf





Botschaften und Anträge

Budget 2026

Inhaltsverzeichnis

Traktandenliste.	26
Botschaft zum Traktandum 2: Budget 2026	27
Vorbemerkungen zum Traktandum 2	28
Erläuterungen zu den einzelnen Investitionspositionen	31
Finanzplan 2027–2030.	33
Details des Finanzplanes 2027–2030	35
Investitionsrechnung	36
Erfolgsrechnung, gestuft	40
Erfolgsrechnung, nach Bereichen	41
Totalrevision des Feuerschutzreglements Aadorf.	47

Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025
2. Budget 2026 der Gemeinde Aadorf
 - 2.1 Allgemeine Informationen zum Voranschlag
 - 2.2 Finanzplan 2026 – 2030
 - 2.3 Investitionsrechnung 2026
 - 2.4 Erfolgsrechnung 2026
 - 2.5 Steuerfuss 2026: Antrag 61%
3. Revision Feuerschutzreglement Aadorf
4. Mitteilungen und Anregungen

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025

Auf das Abdrucken des Protokolls vom 16. Juni 2025 wird verzichtet.

Dieses kann auf der Webseite www.aadorf.ch unter der Rubrik Verwaltung/Dienstleistungen/
Protokolle Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Botschaft zum Traktandum 2

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen das Budget 2026 der Investitions- und der Erfolgsrechnung sowie den Finanzplan 2027 – 2030 inklusive die geplanten Projekte der Investitionsrechnung.

Allgemeines

Die Steuererträge bei den natürlichen Personen bewegen sich aktuell knapp unter dem erwarteten Soll, während bei den juristischen Personen die Erwartungen übertroffen werden. Aufgrund der heutigen Situation und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen darf davon ausgegangen werden, dass die Steuererträge ähnlich wie in den Vorjahren eintreffen. Der Kanton Thurgau erwartet bei den Steuererträgen für das kommende Jahr rund 4% Wachstum. Diese Prognose hat die Gemeinde übernommen, obwohl sie derzeit sehr optimistisch scheint.

Gemeindehaushalt

Im kommenden Jahr stehen erneut verschiedene Tiefbauprojekte an: die Sanierung (zweite Etappe) der Oberdorfstrasse in Maischhausen, der Feldstrasse in Aadorf, der Weidlistrasse West in Ettenhausen, der Weidacker- und Obstgartenstrasse in Ettenhausen sowie Kleinbasel in Gunterhausen. Bei diesen Projekten werden nebst der Strasse auch die Wasser- und Stromleitungen erneuert.

Zudem wurden netto CHF 1,1 Mio. für die erste Etappe des Neubauprojekts Feuerwehr- und EW-Gebäude in die Investitionsrechnung aufgenommen. Bei einer Ablehnung des Projekts an der Urnenabstimmung im 2026 werden diese Ausgaben selbstverständlich nicht getätigt.

Mit den geplanten Nettoinvestitionen von CHF 4,8 Mio. muss die Gemeinde im kommenden Jahr rund CHF 1,5 Mio. neue Darlehen aufnehmen und kann keine Schulden zurückbezahlen. Für die Jahre 2026 bis 2028 ist – falls das neue Feuerwehr- und EW-Gebäude vom Stimmvolk genehmigt wird – voraussichtlich kein Schuldenabbau möglich.

Mit dem geplanten Verkauf der Liegenschaft Schulstrasse 3 in Aadorf, könnte ein Teil der neu aufgenommenen Darlehen jedoch wieder zurückbezahlt werden. Ab dem Jahr 2029 ist wieder ein Schuldenabbau möglich, so wie anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 in Aussicht gestellt.

Antrag Gemeinderat

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Der Gemeinderat bittet Sie dem vorliegenden Budget 2026 mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 61% zuzustimmen.

Gemeinderat Aadorf

Vorbemerkungen zum Traktandum 2

Budget 2026 und Finanzplan 2027 – 2030

Politische Gemeinde Aadorf

Das Budget basiert auf den nachfolgenden Unterlagen

- der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013.
- einem gleichbleibenden Steuerfuss von 61% und einer Steuerertragsprognose aufgrund der bis Ende August 2025 definitiv veranlagten natürlichen und juristischen Personen, der provisorischen Steuerrechnungen 2024 und einem Bevölkerungsstand per Ende 2025 von geschätzten 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- einer Teuerung von 1.00%.
- den Investitionen, die sich auf die überarbeitete Investitionsplanung 2025 – 2030 abstützen.

Erfolgsrechnung

Der Voranschlag sieht einen Aufwand von CHF 23'634'500 und einen Ertrag von CHF 25'076'600 vor, was zu einem Gesamtergebnis (Ertragsüberschuss) von CHF 1'442'100 führt. Dieser Ertragsüberschuss kann voraussichtlich nicht für Amortisationen von Darlehen verwendet werden, insgesamt fliesst der gesamte Ertragsüberschuss ins Eigenkapital. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Ergebnisses der Erfolgsrechnung 2025 wird sich das bereinigte Eigenkapital der Gemeinde Aadorf (inkl. Verpflichtungen, Fonds, Vorfinanzierungen und Neubewertungsreserven) von bisher CHF 20,675 Mio. per Ende 2024 geschätzt per Ende 2025 auf CHF 22,721 Mio. erhöhen. Mit dem geplanten Ertragsüberschuss von CHF 1'442'100 sowie den Veränderungen bei den Verpflichtungen erhöht sich das Eigenkapital per Ende 2026 auf rund CHF 24,184 Mio.

Gegenüber dem Jahr 2025 erhöht sich der Aufwand für 2026 um CHF 1'814'500, dem gegenüber steht der um CHF 1'933'000 höhere Ertrag. Eine nähere Betrachtung und Umschreibung der einzelnen Kategorien führt dabei zu folgenden Erklärungen:

Aufwand

Beim **Personalaufwand** wird für 2026 mit einer leistungsbezogenen Erhöhung von max. 1,0% ausgegangen, wobei

darin auch allfällige Stellenaufstockungen und Teilzeitanstellungen enthalten sind. Weiter soll dem festangestellten Personal ein geschätzter Teuerungsausgleich von 0,5% gewährt werden, was den Personalaufwand somit maximal um 1,5% erhöhen würde. Infolge Neuanstellungen, sowie realisierten Pensenanpassungen erhöht sich dieser in absoluten Zahlen um 111'800 Franken bzw. 2,87%.

Der **Sach- und übrige Betriebsaufwand** erhöht sich um CHF 612'500, was vor allem auf Einmaleffekte sowie Kostensteigerungen zurückzuführen ist. Einerseits fallen die für 2025 budgetierten höheren Kosten für die Anschaffung neuer Maschinen, Geräte und Fahrzeuge für die Bäder, die Feuerwehr und den Werkhof (-CHF 153'700) weg. Teilweise ersetzt werden diese durch Neuanschaffungen in den Bereichen Bäder und Friedhof. Hinzu kommen höhere Auslagen für die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, konkret sind wegen der Gebührenanpassung höhere Kosten beim Wasserankauf zu erwarten (+CHF 57'400). Bei den Dienstleistungen Dritter kann damit gerechnet werden, dass die für 2024 und 2025 budgetierten Kosten für die Altlastensanierung von jeweils CHF 200'000 wegfallen. Dafür sind bei den Informatik-Dienstleistungen (+CHF 302'400) Mehrkosten zu erwarten, welche teilweise mit höheren Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter im Ertrag ausgeglichen werden. Ebenso steigen die Honorare externer Berater, Gutachter und Fachexperten vor allem im Hochbau (+CHF 77'000), werden aber zum grossen Teil mit höheren Erträgen bei den Baubewilligungsgebühren kompensiert.

Der geplante Unterhalt für die Strassen/Verkehrswege verharrt knapp über einer Mio. Franken, es wird eine geringe Reduktion von CHF 24'200 erwartet. Dem gegenüber steigt der Unterhalt im Wasserbau (+CHF 72'000), den übrigen Tiefbauten (+CHF 260'000) sowie bei den Hochbauten/Gebäuden (+CHF 104'500) an. Mehrheitlich sind dies Einmaleffekte und sollten ab 2027 wieder auf ein früheres Niveau reduziert werden können.

Im Aufwand sind **ordentliche Abschreibungen** im Verwaltungsvermögen von **CHF 1,385 Mio. (Vorjahr CHF 1,572 Mio.)** enthalten. Die Basis des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens beträgt für 2026 rund CHF 40,45 Mio. Die-

se erreichte Höhe hängt dabei noch immer mit den vier Projekten der Sport- und Freizeitanlagen wie auch den neuen Projekten im Bereich des Gemeinde- und Kulturzentrums, der Feuerwehr, der Gemeindestrassen, der Gemeindekanalesation und jenen der Gewässerverbauungen zusammen. Ganz weggefallen sind die alten Anlagen von Strassen und Verkehrswegen, die Kanalisationen und Entwässerungsbauten, welche in den letzten Jahren linear und unter Berücksichtigung der Einnahmen von Anschlussgebühren abgeschrieben wurden, sowie neu ab 2023 auch das Gemeinde- und Kulturzentrum. Hinzu kommt ab 2025 der Technikteil aus der Sanierung des Hallenbads mit rund CHF 205'000 und neu ab 2026 auch jener aus der Sanierung des Freibads mit rund CHF 226'000. Mit den jeweils zum Jahresabschluss vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen, konnte der ordentliche Abschreibungsbedarf stark reduziert werden. Die alten Anlagen (vor Einführung HRM2) sind nun alle abgeschrieben und belasten künftige Erfolgsrechnungen nicht mehr.

Der **Finanzaufwand** erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 36'400. Konnte dabei der Zinsaufwand (-CHF 13'000) gar reduziert werden, musste wegen des Ersatzes des Lifts im Fremdmietetrakt (+CHF 49'000) eine Erhöhung im baulichen Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen budgetiert werden. Dieser zusätzliche, aber auch einmalige Unterhalt, kann vollumfänglich durch die Entnahme aus der W+E-Reserve gedeckt werden und belastet die Erfolgsrechnung 2026 somit buchhalterisch nicht.

Bei den **Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen** sind Änderungen zu verzeichnen (+CHF 311'400). Wegen der geplanten und budgetierten Erhöhung der Ersatzabgaben bei der Feuerwehr kann hier eine Einlage von CHF 332'300 budgetiert werden. Im Bereich der Abfallwirtschaft reduziert sich diese um CHF 20'900 auf CHF 44'300. Hauptgrund dafür sind die geschätzten Mehrkosten bei der Grüngutabfuhr.

Die Erhöhung von CHF 929'800 beim **Transferaufwand** (ehemals eigene Beiträge) hängt nicht zuletzt auch mit der gesellschaftlichen Veränderung und gestiegener Einwohnerzahl zusammen und betrifft viele verschiedene Bereiche. Dies gilt dabei insbesondere für die Fremdplatzierungen (+CHF 220'000), Normkostenbeiträge der Pflegefinanzie-

rung (+CHF 304'800) und die gemeindeeigene Spitex (+CHF 120'000). Verschiebungen und höhere Unterstützungen (+CHF 113'300) ergeben sich auch bei den Beiträgen an private Haushalte.

Ertrag

Wie im Vorjahr rechnet der Voranschlag erneut mit einem höheren **Fiskalertrag** (+CHF 870'000) bei den natürlichen und juristischen Personen. Einzig der Ertrag bei den Quellensteuern reduziert sich um CHF 30'000.

Bei den **Entgelten** schlagen vor allem die angepassten Ersatzabgaben bei der Feuerwehr (+CHF 326'700) zu Buche, die Gebühren für Amtshandlungen wurden bei den Baubewilligungsgebühren (+CHF 50'000) nach oben angepasst. Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter schwanken innerhalb der einzelnen Beträge stark, insgesamt zeigt sich ein Mehrertrag von CHF 409'200.

Das revidierte Feuerschutzreglement, welches an der Gemeindeversammlung traktandiert ist, lässt Spielraum für eine **Anpassung der Feuerwehersatzabgabe** zu. Diese soll von bisher 10% auf neu 15% erhöht werden. Was dies im Einzelfall bedeutet, wird an der Gemeindeversammlung mit Musterbeispielen aufgezeigt. Die Erhöhung ist notwendig, da die Ausgaben im Bereich Feuerwehr in den kommenden Jahren steigen. Unter anderem auch wegen der höheren Mietkosten im neuen Feuerwehr- und EW-Gebäude.

Beim **Finanzertrag** ist ein geringes Plus von CHF 1'200 gegenüber dem Vorjahr zu erwarten. Alle betroffenen Bereiche zeigen nur leichte Veränderungen.

Fondsentnahmen sind wie auch bereits in den Vorjahren keine geplant. Hingegen muss mit einer hohen **Entnahme aus der Spezialfinanzierung** (CHF 272'400) im Bereich der Abwasserversorgung gerechnet werden. Im Bereich der Abwasserbeseitigung fallen die auf 2025 erhöhten Betriebskostenbeiträge an die ARA Lützelurgtal und Lauchetal weiterhin stark ins Gewicht, was zu einer Entnahme von über einer Viertelmillion aus der Spezialfinanzierung führt. Dieser Trend wird auch in den Folgejahren anhalten, so dass in diesem Bereich in den nächsten Jahren mit einer Gebührenanpassung gerechnet werden muss.

Der **Transferertrag** erhöht sich wegen der zu erwartenden höheren Kantonsbeiträge (Ertragsanteile, Entschädigungen und Staatsbeiträge) um CHF 318'400. Darin inbegriffen ist als grösster Posten der Gemeindeanteil an Liegenschaftsteuern (+CHF 55'000). **Die Beträge von Kantonen und Konkordaten** erhöhen sich um CHF 139'300, auch hier ergeben sich bei den einzelnen Beträgen grössere Abweichungen zum Vorjahr.

Beachten Sie bitte weiter die Bemerkungen zu den wichtigsten Budgetdetailzahlen.

Investitionsrechnung

Bei den Investitionen wird mit **Ausgaben von CHF 5'597'100** und **Einnahmen von CHF 1'145'900** gerechnet. Die Nettoinvestitionen betragen somit **CHF 4'451'200** (Vorjahr CHF 2'269'500).

Die im Jahr 2026 durch Gebühren zu deckenden Investitionen bei der Abwasserbeseitigung (erfolgsneutral in der Gemeinderechnung) belaufen sich auf CHF 440'000 (Vorjahr CHF 210'000). Der Rest von CHF 4'011'200 (Vorjahr CHF 2'059'500) muss über Steuern (CHF 3'156'300), einer anteilmässig geschätzten Subvention des Feuerschutzamts für den 1. Teil des Neubaus Feuerwehrgebäude (CHF 464'400) und einer Abgeltung aus 2025 erhaltenen Mehrwertabgaben (CHF 390'500) finanziert werden. Wegen der immer noch grossen finanziellen Auswirkungen der vier Projekte im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen sowie der laufenden und anstehenden Ausgaben (Erneuerung Beleuchtung grosser Saal, Neubau Feuerwehr- und EW-Gebäude) und den künftigen notwendigen Erneuerungen der Infrastruktur ist zumindest ein gleichbleibender Steuerfuss notwendig. Dies umso mehr, als dass die Kosten für den ersten Teil des geplanten Neubaus des Feuerwehr- und EW-Gebäudes mit netto CHF 1'083'600 pro 2026 anfallen werden, sofern die Stimmbürger im 2026 dem Neubauprojekt zustimmen. Wir verweisen hier auf die Erläuterungen zu den wichtigsten Budgetpositionen.

Fazit

Für 2025 kann mit einem Ertragsüberschuss in der gewünschten Höhe gerechnet werden. Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen und beim Ertrag der Quellensteuern liegen per Ende August noch nicht im budgetierten Rahmen, dafür kann bei den juristischen Personen mit einem viel grösseren Ertrag gerechnet werden. Bei vielen Aufwandsposten erreicht uns die Rechnung oder Schlussrechnung des Jahres 2025 erst im Januar oder Februar 2026. Deshalb ist noch nicht ganz abzuschätzen, wie das Jahresergebnis 2025 der Gemeinde Aadorf aussehen wird. Da bei grösseren Positionen bereits ein Minderaufwand oder Mehrertrag zu verzeichnen ist, darf aber davon ausgegangen werden, dass der geplante Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 1'323'600 übertroffen wird.

Gemeinderat und Finanzverwaltung

Erläuterungen zu den einzelnen Investitionspositionen

Investitionsrechnung: Gemeindesaal, Tiefbau

0293 Gemeindesaal 0293.5040.07 Sanierung Beleuchtung grosser Saal

Bei der Beleuchtung im grossen Gemeindesaal sind diverse Leuchtmittel defekt. Diese sind einerseits nicht mehr erhältlich und andererseits muss für den Ersatz immer eine Hebebühne angemietet werden. Das EW Aadorf wurde für die Erstellung einer Kostenschätzung beauftragt. Es empfiehlt sich die ganze Beleuchtung auf die heute gängige LED-Technik umzurüsten. Dabei werden massiv Stromkosten eingespart und die Beleuchtung wäre für die nächsten zehn Jahre wieder auf dem neuesten Stand.

	Jahr	Beleuchtung grosser Saal (in CHF inkl. MwSt.)
Gesamtkosten	2026	155'000.00
Nettoinvestition		155'000.00

6150 Gemeindestrassen 6150.5010.36 Weidlistrasse beim Schulhaus, Ettenhausen; Strassenbau 7201 Kanalisation 7201.5030.21 Weidlistrasse beim Schulhaus, Ettenhausen; Kanalisation

Die Weidlistrasse West in Ettenhausen weist verschiedene Mängel im Strassenkörper auf. Die Strassenoberflächen zeigen erhebliche Rissbildungen, welche schon mehrmals repariert wurden. Die abgesenkten Randabschlüsse und defekten Schachtabdeckungen sind dringend zu ersetzen. Die vorhandenen Spurrinnen und Dolen verhindern eine optimale Entwässerung der Strassenoberfläche. Pfützenbildungen und stehendes Wasser an der Oberfläche sind die Folge daraus. Die bestehende Schmutzwasserleitung von KS 231.952 bis KS 231.9522 ist gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) hydraulisch überlastet. Der Wasserlauf der Rohre ist ausgewaschen und weist diverse Schäden auf, welche saniert werden müssen. Bei der Bestandaufnahme wurde ein Betonrohr DN 120 mm entdeckt, welches das anfallende Wasser der Parkplatzflächen

direkt in den Dorfbach entwässert. Gemäss GEP müssen die Flächen jedoch ins Schmutzabwasser entwässert werden, da sie zu einer Gewässerverschmutzung führen könnten. Die neu geplante PP-315mm-Leitung vereint die beiden Parallelleitungen. Dadurch müssen nicht beide Leitungen saniert werden und die Parkplatzflächen werden künftig gemäss GEP-Vorgabe ins Schmutzabwasser entwässert.

	Jahr	Strasse (in CHF inkl. MwSt.)	Kanalisation (in CHF exkl. MwSt.)
Vorprojekt/ Bauprojekt	2024/ 2025	30'000.00	47'000.00
Ausführung	2026	480'000.00	130'000.00
Deckbelag	2027	40'000.00	
Gesamtkosten		550'000.00	177'000.00

6150 Gemeindestrassen 6150.5010.71 Weidacker- und Obstgartenstrasse, Ettenhausen

Mit der Sanierung der Kantonsstrasse Tänikon-, Rütschberg- und Dorfstrasse in Ettenhausen wurde bereits ein kleiner Teil der Schmutzabwasserleitung erneuert. Diese soll nun verlängert werden, um einem hydraulischen Engpass zuvorzukommen und die Liegenschaften an der Obstgartenstrasse sowie möglichst viel der Strassenentwässerung über das öffentliche Land zu entwässern. Die bereits vorhandenen Schmutzwasserleitungen (Betonrohre DN 250) weisen nur kleine Mängel auf, welche mittels Robotersanierungen behoben werden können. Durch den Bau des ersten Abschnitts der Schmutzwasserleitung wurden im Wissen einer baldigen Sanierung die alten Porphyreine nicht ersetzt. Diese gilt es nun im ganzen Bauparimeter durch langlebige Granitsteine zu ersetzen. Die Werkleitungen wie Wasser und Strom werden ebenfalls ersetzt, es kam bereits in der Vergangenheit zu Wasserrohrbrüchen. Die Sanierung der Fahrbahn inklusive der öffentlichen Beleuchtung bildet das letzte Glied der Sanierung Weidacker- und Obstgartenstrasse.

	Jahr	Strasse (in CHF inkl. MwSt.)
Vorprojekt	2024	3'400.00
Bauprojekt /Ausführung	2026	301'600.00
Deckbelag	2027	20'000.00
Gesamtkosten		325'000.00

6150 **Gemeindestrassen**
6150.5010.73 **Kleinbasel, Guntershausen**
7201 **Kanalisation**
7201.5030.73 **Kleinbasel, Guntershausen;**
Kanalisation

Die GEP-Massnahme Nr. 120 sieht vor, die vorhandene Auslastung von 120% zu prüfen und die Abflusskoeffizienten anzupassen. Da bereits heute rund die Hälfte der Liegenschaften im Trennsystem entwässert werden und aufgrund der hydraulischen Überlastung im GEP, soll das ganze Gebiet Kleinbasel, neu im Trennsystem entwässert werden. Die Regenwasserleitungen bestehend aus Zementrohren sind gemäss GEP teilweise überlastet und weisen diverse Schäden auf. Dies führt bei Starkregen dazu, dass die Einlaufröste überlaufen. Die Regenwasserleitungen sollen erneuert und vergrössert werden, um das anfallende Niederschlagswasser in die Lützelalm abzu-leiten. Der bestehende Belag ist an den meisten Stellen in geringer Schichtstärke vorhanden, welchen es zu ersetzen gilt. Es fehlen Randabschlüsse für die Wasserfassung der Strasse und die dazugehörigen Schlammsammler für die Entwässerung. Bei den Probebohrungen wurde festgestellt, dass die Fundationsschicht einen sehr hohen Feinanteil aufweist, der kaum frostsicher ist. Zusätzlich ist die Fundation in den meisten Abschnitten in den Schichtstärken zu dünn und muss komplett ersetzt werden.

	Jahr	Strasse (in CHF inkl. MwSt.)	Kanalisation (in CHF exkl. MwSt.)
Planerleistungen	2025	35'000.00	38'000.00
1. Teil Ausführung	2026	370'500.00	310'000.00
2. Teil Ausführung	2027	320'000.00	80'000.00
Deckbelag	2028	50'000.00	
Gesamtkosten		775'500.00	428'000.00

6150 **Gemeindestrassen**
6150.5010.74 **Feldstrasse, Aadorf**

Die Feldstrasse in Aadorf erlitt durch die Druckerhöhung bei den Wasserleitungen eine Vielzahl von Schäden. Um die alten Graugussrohre zu ersetzen, soll die Feldstrasse in Zusammenarbeit mit dem EW Aadorf saniert werden. Vorgesehen ist eine Sanierung und Erweiterung der Werkleitungen Wasser und Strom sowie dem Strassenkörper. Die alten spröden Porphyrsteine sollen durch neue Bindersteine aus Granit ersetzt werden. Sie zeichnen sich durch ihre Robustheit und längerer Lebensdauer aus. Die restlichen Belagsflächen, welche nicht durch den Bau der Werkleitungen ersetzt werden müssen, werden mit der Strassensanierung erneuert. Die in die Jahre gekommenen Schachtabdeckungen und Einlaufröste werden im gleichen Zuge erneuert.

	Jahr	Strasse (in CHF inkl. MwSt.)
Bauprojekt	2025	44'000.00
Ausführung	2026	462'000.00
Deckbelag	2027	35'000.00
Gesamtkosten		541'000.00

Finanzplan 2027 – 2030

Allgemeines

Die Finanzplanung betrachtet die mittelfristige Entwicklung der Finanzen und Aufgaben der Gemeinde Aadorf. Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Führungsinstrument. Ihm kommt im Gegensatz zum Voranschlag keine verpflichtende oder ermächtigende Wirkung zu. Die rollende Planung zeigt auf, wie sich der Gemeindehaushalt entwickeln könnte.

Im Investitionsvolumen der Planjahre zeichnen sich hauptsächlich die Kosten für Gemeindestrassen und Abwasserbeseitigung ab. Hinzu kommen die Erneuerung der Beleuchtung im grossen Saal und die Ausführung von Hochwasserschutzmassnahmen. Neu berücksichtigt sind die Kosten für den Neubau des Feuerwehrgebäudes, nachdem an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 der Projektierungskredit dafür angenommen wurde. Das Neubauprojekt wird die Planjahre 2026 – 2028 spürbar beeinflussen und belasten.

Die Ausgabensteigerung im Gesundheits- und Sozialbereich kann durch die Gemeinde nicht gesteuert werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Kostenanstieg, wie in den vergangenen Jahren, auch in den künftigen Jahren anhält.

Der Finanzplan rechnet für die kommenden Jahre mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 61%. Das resultierende strukturelle Plus der Planungsjahre erhöht jährlich das Eigenkapital. Die Selbstfinanzierung der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2026 – 2028 nicht reichen, um auch die Investitionen zu finanzieren. Es ist damit zu rechnen, dass in diesen Jahren die Neuverschuldung zunehmen wird. Ab 2029 sollte ein Schuldenabbau wieder möglich sein, obwohl dann die Abschaffung der Liegenschaftensteuer greifen wird.

Planungsgrundlagen

Die Berechnung des Finanzplanes stützt sich auf folgende Annahmen:

	Fipla 2027	Fipla 2028	Fipla 2029	Fipla 2030
Teuerungsfaktoren in %				
Personalaufwendungen	1.0	1.0	1.0	1.0
Sachaufwendungen	1.0	1.0	1.0	1.0
Kapitalkosten	0.5	0.6	0.8	0.8
Entwicklungsfaktoren				
Wohnbevölkerung (Anzahl Einwohner)	10'100	10'200	10'300	10'400
Veränderung Steuerkraft nP (in %)	3.4	3.4	3.4	3.4
Veränderung Steuerkraft jP (in %)	0.2	0.0	0.0	0.0
Steuerfuss effektiv (in %)	61	61	61	61

Kennzahlen

	Budget 2026	Fipla 2027	Fipla 2028	Fipla 2029	Fipla 2030
Nettoschuld pro Kopf in CHF	1'430	1'599	1'569	1'442	1'221
Nettoschuld gesamthaft in CHF	14'300	16'150	16'000	14'850	12'700
Steuerkraft in CHF Tausend	21'115	21'722	22'346	22'992	23'656
Steuerkraft pro Kopf in CHF	2'111	2'151	2'191	2'232	2'275
Bestand Eigenkapital in CHF Tausend	24'184	26'399	29'321	31'896	34'885
Verwaltungsvermögen in CHF Tausend	38'542	42'308	45'532	46'624	47'512
langfristige Finanzverbindlichkeiten in CHF Tausend	23'250	25'000	24'750	23'500	21'250
Bruttoverschuldungsanteil (in Prozenten)	139	143	139	136	125
Bilanzüberschussquotient	147	158	170	180	192
(Anteil EK in % von Steuereinnahmen)					



Details des Finanzplanes 2026 – 2030

Investitionsrechnung

Planjahr		2026	2027	2028	2029	2030
Gesamtergebnis in 1'000 CHF		4'451	5'180	4'700	2'600	2'395
0 Allgemeine Verwaltung		155	0	0	0	0
2026	Erneuerung Beleuchtung Grosser Saal	155				
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit		1'084	2'709	1'625	0	0
2025–2028	Neubau Feuerwehrgebäude (netto)	1'084	2'709	1'625		
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche		-5	-5	-5	-5	-5
2024–ff.	Rückzahlung von Darlehen priv. Org.	-5	-5	-5	-5	-5
6 Verkehr		2'513	1'855	2'885	2'410	2'390
2026	Siehe Budget					
2023–2027	Vollausbau Oberdorf in Etappen, Maischhausen					
2023–2027	Planung und Ausführung 1. Etappe Weidlistrasse beim Schulhaus, Ettenhausen (abhängig Erschl. Reben)					
2024–2029	Ausbau oberer Teil Kapfstrasse und Burgstrasse, Häuslenen					
2025–2027	Bauprojekt und Ausführung Feldstrasse, Aadorf					
2025–2028	Vollausbau Industriestrasse, Aadorf sowie Kleinbasel und Erschliessung Lehberg, Guntershausen					
2025–2030	Planung und Ausführung Bahnhofstrasse/Morgentalstrasse, Aadorf					
2026–2027	Planung und Ausführung Weidackerstrasse/Obstgartenstrasse, Ettenhausen					
2026–2028	Vollausbau Unterführung Tänikon					
2027	Trottoiranpassung Knoten Sirnacherstrasse, Aadorf sowie Projektausführung mit Trottoir Sirnacherstrasse bis Ausgang Aadorf					
2027	Deckbelag Rebbergstrasse, ab Kreuzung Weinbergstrasse, Ettenhausen (in Koordination mit GP Reben)					
2027–2029	Ersatz Abschlüsse und DB-Sanierung Turnhallenstrasse, Guntershausen					
2028	Anteil Ausbau Wittenwilerstrasse, Morgentalkreisel bis Heidelberg (Projekt Kanton)					
2028	Anteil Belagssanierung Hauptstrasse, Guntershausen (Projekt Kanton)					
2028–2029	Planung und Ausführung Gemeindeplatz, Aadorf					
2028–2031	Planung und Ausführung Leimackerstrasse, Aadorf sowie Aadorferstrasse bis Kreuzung DPD, Wittenwil					
2029	Planung und Ausführung P + R Anlage sowie Freiverlad, Aadorf					
2029–2030	Bauprojekt und Ausführung Rebbergstrasse ab Weidlistrasse bis Weinbergstrasse, Ettenhausen					
2029–2032	Sanierung Wängistrasse, Wittenwil					
7 Umwelt und Raumordnung		704	621	195	195	10
2026	Siehe Budget					
2019–2029	Erneuerung Bachschwelen Haselberg (1. – 4. Etappe)					
2024–2029	Hochwasserschutz Lützelmurgtal					
2025–2027	Erneuerung Kanalisation Industriestrasse, Aadorf (gemäss GEP zu klein)					
2025–2027	Planung und Ausführung Kanalisation Kleinbasel, Guntershausen					
2027–2030	Planung und Ausführung Kanalisation Bahnhofstrasse und Morgentalstrasse, Aadorf					
2028	Ausführung Kanalisation Kapfstrasse, oberer Teil und Burgstrasse, Häuslenen					

Investitionsrechnung

Nr	Funktionale Gliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	155'000.00		214'000.00			
0293	Gemeindesaal	155'000.00		214'000.00			
5040.06	Ersatz Bühnenbeleuchtung			214'000.00			
5040.07	Sanierung Beleuchtung grosser Saal	155'000.00					
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	1'548'000.00	464'400.00	240'500.00	240'500.00	477'913.82	103'274.06
1500	Feuerwehr	1'548'000.00	464'400.00	240'500.00	240'500.00	295'893.55	
5040.04	Neubau Feuerwehrgebäude	1'548'000.00				169'732.25	
5060.22	Neues Fahrzeug Feuerwehr (Ado 20)			240'500.00		126'161.30	
6310.00	Subvention Feuerschutzamt Thurgau		464'400.00		125'500.00		
6320.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung Gemeinde				115'000.00		
1610	Militärische Verteidigung					182'020.27	103'274.06
5030.61	Entsorgung Kugelfänge					182'020.27	
6300.00	Investitionsbeiträge vom Bund						64'000.00
6320.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung Gemeinde						39'274.06
3	Kultur, Sport und Freizeit		5'000.00			123'620.90	22'400.00
3411	Freibad					123'620.90	17'400.00
5040.05	Neubau PV Anlage Freibad					123'620.90	
6300.00	Investitionsbeiträge vom Bund						17'400.00
3414	Sportanlagen		5'000.00				5'000.00
6460.00	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen		5'000.00				5'000.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'904'100.00	390'500.00	1'787'000.00		2'099'588.00	
6150	Gemeindestrassen	2'904'100.00	390'500.00	1'787'000.00		2'099'588.00	
5010.10	Hinterdorfstrasse/Schulstrasse/ Zimmerplatz, Wittenwil			50'000.00		496'348.10	
5010.12	Ausbau Brandfohrenstrasse, Ettenhausen (1. + 2. Etappe)	280'000.00		40'000.00			
5010.26	Oberer Teil Kapfstrasse und Burgstrasse, Häuslenen			20'000.00			
5010.28	Sanierung ganz Weiern					-11'368.40	
5010.30	Bahnhofplatzgestaltung, Aadorf					500'984.00	
5010.36	Weidlistrasse beim Schulhaus, Ettenhausen (2 Etappen)	480'000.00		20'000.00		7'262.20	
5010.37	Vollausbau Rosenbergstrasse, Maischhausen					57'346.85	

Nr	Funktionale Gliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5010.38	Vollausbau Oberdorf in Etappen, Maischhausen	800'000.00		800'000.00		46'082.90	
5010.39	Vollausbau Unterführung Tänikon, Guntershausen	10'000.00					
5010.46	Ausbau Kilberg- und Büelstrasse West, Ettenhausen					72'881.75	
5010.51	Mühlewiesestrasse, Aadorf					139'351.50	
5010.55	Rüedimoosstrasse, Ettenhausen					11'374.75	
5010.61	Vollausbau Altkloster, Guntershausen (in 3 Etappen)	25'000.00		240'000.00		20'668.40	
5010.64	Ausbau Käserstrasse/ Fohrenbergstrasse, Aadorf					80'661.20	
5010.65	Ausbau Industriestrasse, Aadorf	15'000.00		10'000.00			
5010.66	Bahnhofstrasse, Aadorf (früher in Kantonsbesitz)	110'000.00		17'000.00			
5010.68	Friedastrasse, Aadorf			30'000.00		243'621.15	
5010.69	Im Baumgarten, Häuslenen	30'000.00		345'000.00		10'116.25	
5010.71	Weidackerstrasse/Obstgartenstrasse, Ettenhausen	301'600.00				3'385.80	
5010.72	Leimackerweg, Aadorf			215'000.00		30'253.70	
5010.73	Kleinbasel, Guntershausen	370'500.00					
5010.74	Feldstrasse, Aadorf	462'000.00					
5010.75	Tuttwilerstrasse Ost, Guntershausen	20'000.00					
5060.00	Fahrzeuge Gemeindewerk					188'012.65	
5610.04	Rad-/Fussgängerschutz Schützenstrasse, Aadorf					64'977.75	
5610.12	Dorfstrasse Ettenhausen (Belagssan., Gde-Beitrag 50 %)					137'627.45	
6370.07	Abgeltungen für Planungsmehrwert (Aus Mehrwertabg.)		390'500.00				

Nr	Funktionale Gliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	Umweltschutz und Raumordnung	990'000.00	286'000.00	456'000.00	187'500.00	664'535.28	123'083.20
7201	Abwasserbeseitigung	540'000.00	100'000.00	390'000.00	180'000.00	596'970.48	110'450.00
5030.05	Kanalisation Hinterdorfstr./Schulstr./ Zimmerplatz, Wittenwil					422'237.15	
5030.21	Kanalisation Weidlistrasse beim Schulhaus, Ettenhausen	130'000.00		20'000.00		26'932.94	
5030.38	Kanalisation Oberdorf in Etappen, Maischhausen	80'000.00		360'000.00		40'542.78	
5030.46	Kanalisation Kilbergstrasse, Ettenhausen					21'987.54	
5030.65	Kanalisation Industriestrasse, Aadorf	20'000.00		10'000.00			
5030.73	Kanalisation Kleinbasel, Guntershausen	310'000.00					
5030.93	Kanalisation Dorfstrasse, Ettenhausen					81'479.50	
5290.01	Überarbeitung GEP Abwasserzweck- verband Lauchetal					3'790.57	
6370.00	Anschlussgebühren Kanalisation		100'000.00		180'000.00		110'450.00
7410	Gewässerverbauungen	450'000.00	186'000.00	66'000.00	7'500.00	67'564.80	12'633.20
5020.10	Sanierung Bachschwellen Haselberg, 2. Etappe					50'532.85	
5020.11	Sanierung Bachschwellen Haselberg, 3. Etappe	40'000.00		30'000.00			
5020.13	Hochwasserschutz Oberdorf Süd	335'000.00				17'031.95	
5610.09	Hochwasserschutz Lützelmutgtal (Retentionsbecken, nur Gemeindebeitrag)	75'000.00		36'000.00			
6310.10	Beiträge Sanierung Bachschwellen Haselberg 2. Etappe						12'633.20
6310.11	Beiträge Sanierung Bachschwellen Haselberg 3. Etappe		10'000.00		7'500.00		
6310.13	Beiträge Hochwasserschutz Oberdorf Süd		176'000.00				

Nr	Funktionale Gliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9	Finanzen und Steuern					248'757.26	3'365'658.00
9990	Abschluss					248'757.26	3'365'658.00
5900.00	Passivierte Einnahmen allgemeiner Haushalt					138'307.26	
5900.02	Passivierte Einnahmen Abwasserbeseitigung					110'450.00	
6900.00	Aktivierte Ausgaben allgemeiner Haushalt						2'768'687.52
6900.02	Aktivierte Ausgaben Abwasserbeseitigung						596'970.48
	Nettoinvestition	5'597'100.00	1'145'900.00	2'697'500.00	428'000.00	3'614'415.26	3'614'415.26
			4'451'200.00		2'269'500.00		
		5'597'100.00	5'597'100.00	2'697'500.00	2'697'500.00	3'614'415.26	3'614'415.26

Erfolgsrechnung, gestuft

	Gestuftter Erfolgsausweis	Budget 2026 Betrag	Budget 2025 Betrag	Rechnung 2024 Betrag
	Betrieblicher Aufwand	23'094'700.00	21'316'300.00	20'457'775.79
30	Personalaufwand	4'006'800.00	3'895'000.00	3'803'991.41
31	Sach- und übriger Aufwand	6'128'200.00	5'515'700.00	5'101'423.38
33	Abschreibungen	1'385'000.00	1'572'100.00	1'521'412.00
35	Einlagen	376'600.00	65'200.00	328'526.22
36	Transferaufwand	11'073'100.00	10'143'300.00	9'576'343.42
37	Durchlaufende Beiträge	125'000.00	125'000.00	126'079.36
	Betrieblicher Ertrag	24'195'300.00	22'313'200.00	22'892'036.73
40	Fiskalertrag	13'343'000.00	12'473'000.00	13'099'075.21
41	Regalien und Konzessionen	17'700.00	20'800.00	20'811.00
42	Entgelte	5'180'900.00	4'464'000.00	4'932'780.46
43	Verschiedene Erträge	200.00	200.00	168.37
45	Entnahmen Fonds	272'400.00	292'500.00	
46	Transferertrag	5'256'100.00	4'937'700.00	4'713'122.33
47	Durchlaufende Beiträge	125'000.00	125'000.00	126'079.36
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'100'600.00	996'900.00	2'434'260.94
34	Finanzaufwand	340'800.00	304'400.00	197'754.18
44	Finanzertrag	598'300.00	597'100.00	579'522.58
	Ergebnis aus Finanzierung	257'500.00	292'700.00	381'768.40
	Operatives Ergebnis	1'358'100.00	1'289'600.00	2'816'029.34
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag	84'000.00	34'000.00	10'695.10
	Ausserordentliches Ergebnis	84'000.00	34'000.00	10'695.10
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'442'100.00	1'323'600.00	2'826'724.44

Erfolgsrechnung, nach Bereichen

Nr	Funktionale Gliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	3'527'200.00	1'649'000.00	3'091'000.00	1'461'800.00	3'217'727.77	1'350'136.24
011	Legislative	144'400.00	34'800.00	136'100.00	30'900.00	191'081.25	48'334.15
012	Exekutive	422'300.00	28'200.00	418'600.00	26'000.00	458'866.08	28'361.25
021	Finanz- und Steuerverwaltung	665'400.00	844'900.00	643'100.00	787'100.00	611'032.74	757'138.19
022	Übrige allgemeine Dienste	1'779'800.00	564'400.00	1'411'800.00	443'700.00	1'521'627.49	335'148.75
029	Übrige Verwaltungsliegenschaften	515'300.00	176'700.00	481'400.00	174'100.00	435'120.21	181'153.90
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	2'259'400.00	1'324'000.00	1'737'300.00	885'900.00	1'649'373.43	934'348.21
111	Polizei	19'000.00		23'000.00		15'812.85	
112	Verkehrssicherheit	7'000.00	31'000.00	7'000.00	35'000.00	7'133.55	28'335.15
140	Allgemeines Rechtswesen	1'125'800.00	300'500.00	907'100.00	153'800.00	804'149.05	187'828.95
150	Feuerwehr	925'400.00	925'400.00	626'300.00	626'300.00	652'914.71	652'914.71
161	Militärische Verteidigung	26'400.00	18'400.00	20'700.00	19'600.00	19'289.52	16'976.35
162	Zivile Verteidigung	155'800.00	48'700.00	153'200.00	51'200.00	150'073.75	48'293.05
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	2'316'900.00	328'400.00	2'237'100.00	322'900.00	2'418'819.52	387'533.60
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	10'000.00		34'500.00		50'988.00	
321	Bibliotheken	239'100.00	10'200.00	232'800.00	10'400.00	214'350.67	10'021.40
329	Übrige Kultur	95'900.00		90'300.00		93'050.60	
341	Sport	1'737'400.00	316'200.00	1'659'400.00	310'500.00	1'842'626.00	375'021.70
342	Freizeit	234'500.00	2'000.00	220'100.00	2'000.00	217'804.25	2'490.50

0 Allgemeine Verwaltung

011 Legislative

Berücksichtigung vermehrter Zusatzseiten beim amtlichen Publikationsorgan im Aufwand, dafür auch höherer Ertrag.

021 Finanz- und Steuerverwaltung

Doppelbesetzung Stelle Leitung Finanzen für zwei Monate. Wegfall Beteiligung Betrieb QST-Programm sowie weniger Scanningfälle Kanton. Höherer Anteil Veranlagungsentschädigungen Kanton sowie Anpassung Bezugsentschädigungen Güter, da höhere Basis Steuereingänge.

022 Übrige allgemeine Dienste

Wegfall interne Stelle IT-Verantwortung, dafür externe Kosten höher mit neuem Programm Einwohnerdienste sowie zusätzlichen Aufgaben für externe IT-Betreuung (netto). Wegfall Aus- und Weiterbildungen im Bauamt. Anpassung an aktuelle Zahlen bei den Honoraren externer Berater, Gutachter und Fachexperten bei den Baubewilligungen, dafür Mehreinnahmen zufolge Weiterverrechnung bei den Baubewilligungsgebühren.

029 Übrige Verwaltungsliegenschaften

Höherer Aufwand für Renovation/Neumöblierung GR-Sitzungszimmer und Einbau zusätzliches Büro neben Büro Gemeindepräsident. Wegfall des Ersatzes Steamer, dafür Bodensanierung in Küche im Erdgeschoss.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

140 Allgemeines Rechtswesen

Höherer Aufwand für eine neue Fremdplatzierung, dafür auf der Gegenseite Mehrertrag.

150 Feuerwehr

Wegfall der Ersatzbeschaffung Ado 70, dafür neue Atemschutzgeräte. Anpassung der Grundlagen für die Ersatzabgaben (neu bis 50 Jahre/CHF 1'000 / 15%). Die höheren Erträge führen zu einer höheren Einlage in die Spezialfinanzierung.

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

312 Denkmalpflege und Heimatschutz

Reduktion der Beiträge an private Haushalte, da aktuell keine neue Fälle.

329 Übrige Kultur

Zusätzlich Neuzuzüger-Anlass, Organisation neu über Gemeinde.

341 Sportanlagen

Wegen eines ungewissen Krankheitsverlaufs wird bei den Personalkosten des Frei- und Hallenbads teilweise mit einer Doppelbesetzung gerechnet. Nach dem Wasserschaden 2025 im Freibad erfolgt nun der Ersatz der Hauptsteuerung Wassertechnik. Die geplante Erhöhung des Wasserpreises

Nr	Funktionale Gliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	Gesundheit	2'238'300.00	328'500.00	1'818'700.00	294'600.00	1'950'606.46	264'553.75
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	1'300'000.00		995'200.00		1'149'940.75	
421	Ambulante Krankenpflege	936'000.00	328'500.00	821'300.00	294'600.00	796'000.91	264'553.75
432	Krankheitsbekämpfung, übrige					2'486.30	
434	Lebensmittelkontrolle	2'300.00		2'200.00		2'178.50	
5	Soziale Sicherheit	5'981'500.00	2'478'800.00	5'715'500.00	2'193'400.00	5'385'991.52	2'590'803.72
512	Prämienverbilligungen	1'118'000.00	183'000.00	1'096'000.00	192'000.00	1'077'942.00	164'643.95
535	Leistungen an das Alter	38'700.00		30'300.00		16'486.80	
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	322'100.00	172'000.00	322'100.00	172'000.00	328'589.44	171'601.79
544	Jugendschutz	164'700.00		171'100.00		160'569.55	
545	Leistungen an Familien	492'600.00		433'600.00		355'661.62	
572	Wirtschaftliche Hilfe	2'126'600.00	702'400.00	1'928'700.00	531'400.00	2'139'508.08	944'303.08
573	Asylwesen	1'713'800.00	1'421'400.00	1'728'700.00	1'298'000.00	1'302'234.03	1'310'254.90
592	Hilfsaktionen im Inland	5'000.00		5'000.00		5'000.00	

führt sowohl beim Frei- wie auch beim Hallenbad zu einem höheren Aufwand. Geplant ist im Freibad der Ersatz des Zauns beim Fussballplatz (Seite Vorheidestrasse), dafür fallen die umgesetzten baulichen Massnahmen (Einbruchsicherung) weg. Durch den Wegfall des Technikanteils nach zehn Jahren, ist bei den Abschreibungen eine grosse Aufwandminderung im Bereich Freibad zu vermerken.

Beim Sportplatz Unterwiesen ist die Realisierung eines Doppelbeachvolleyballfelds mit Wasseranschluss/Beleuchtung sowie Erschliessung und Umgebungsgestaltung geplant. Volley Aadorf beteiligt sich finanziell bei diesem Projekt. Wegen der neu jährlich geplanten Einlage in den Erneuerungsfonds, erhöht sich der Anteil beim Unterhalt der Mehrfachturnhalle.

342 Freizeit

Mehraufwand zufolge Durchführung des alle zwei Jahre stattfindenden Anlasses Aadorfer Nacht.

4 Gesundheit

412 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime

Vom Kantonalen Amt für Gesundheit waren zum Budgetabschluss 2026 für die Normkostenbeiträge der Pflegefinanzierung keine verlässlichen Zahlen zu erfahren. Aufgrund der Erfahrungszahlen 2024 (CHF 120.58/Einwohner) und der

Grobeinschätzung wird mit einem höheren Betrag pro 2026 von CHF 130.00/Einwohner gerechnet.

421 Ambulante Krankenpflege

Erhöhung des Beitrages an den Verein Spitex-Dienste Aadorf. Aufgrund der bereits erfolgten Anpassung im Budget 2025, wurde dafür auf der Einnahmenseite ein entsprechend grösserer Kantonsbeitrag budgetiert. Hier dient als Basis ebenfalls das Jahr 2025.

5 Soziale Sicherheit

512 Prämienverbilligungen

Der Aufwand für Prämienverbilligungsbeiträge an den Kanton steigt nochmals an. Gründe dafür sind erhöhte Auslagen pro Fall.

535 Leistungen an das Alter

Die Weiterführung der Überarbeitung des Alterskonzeptes führt zu einem höheren Aufwand.

544 Jugendschutz

Der Aufwand für die Schulsozialarbeit vermindert sich leicht, demzufolge sinkt auch der Anteil (50%) der Gemeinde.

545 Leistungen an Familien

Der Auf- und Ausbau der Schulergänzenden Betreuung führt zu einer massiven Aufwandsteigerung in diesem Bereich. Die Nachfrage an ausserfamiliären Betreuungsangeboten nimmt

Nr	Funktionale Gliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'312'100.00	803'900.00	3'264'300.00	791'200.00	2'824'576.88	686'998.58
615	Gemeindestrassen	2'870'000.00	799'500.00	2'831'300.00	786'800.00	2'385'521.75	682'598.58
621	Bahninfrastruktur	16'000.00	4'400.00	15'800.00	4'400.00	14'490.13	4'400.00
622	Regionalverkehr	426'100.00		417'200.00		424'565.00	
7	Umweltschutz und Raumordnung	3'278'000.00	2'415'100.00	3'296'600.00	2'454'200.00	2'838'158.40	2'106'479.76
710	Wasserversorgung	151'200.00		54'500.00		3'805.72	
720	Abwasserbeseitigung	1'916'600.00	1'916'600.00	1'888'600.00	1'888'600.00	1'584'419.82	1'584'419.82
730	Abfallwirtschaft	443'100.00	438'600.00	513'900.00	509'400.00	466'101.69	461'612.69
741	Gewässerverbauungen	203'200.00	7'600.00	127'600.00	5'900.00	98'675.30	9'416.65
750	Arten- und Landschaftsschutz	92'900.00	7'000.00	80'900.00	5'000.00	48'357.34	5'071.05
769	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	24'600.00	0.00	244'000.00	0.00	229'811.30	0.00
771	Friedhof und Bestattung	358'900.00	41'100.00	304'500.00	41'100.00	316'749.75	41'777.95
790	Raumordnung	87'500.00	4'200.00	82'600.00	4'200.00	90'237.48	4'181.60

weiter zu, was die Kosten in diesem Bereich ansteigen lässt. Hinzu kommt die neue Leistungsvereinbarung «Starke Kinder – Starke Familien» mit Zusatzkosten.

572 Wirtschaftliche Hilfe

Die Unterstützungsleistungen erhöhen sich generell, als Folge davon passen sich auch die Rückerstattungen an. Insgesamt ist der Nettoaufwand dieses Bereichs leicht höher.

573 Asylwesen

Mit den Erfahrungswerten sowie den aktuell zu erwartenden Zahlen bei den Asylsuchenden und den Ukraineflüchtlingen, verbleibt der Aufwand insgesamt ähnlich wie im Budget 2025. Da bei den Rückvergütungen des Bundes für den Schutzstatus S voraussichtlich leicht höhere Ansätze zur Anwendung gelangen, ist ein höherer Ertrag zu erwarten, was den Nettoaufwand verringern wird.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

615 Gemeindestrassen

Der wegfallende Aufwand für die Anschaffung verschiedener Maschinen, Geräte und Fahrzeuge wird mit dem notwendigen Ersatz der Aussentore und des Sicherungshauptverteilers beim Werkhof mehr als kompensiert. Zudem muss aus Sicherheitsgründen ein neuer Akku-Ladeschrank angeschafft werden. Für die Erneuerung und Modernisierung der

Strassenbeleuchtung sowie der geplanten Umsetzung der Tempo-30-Zone in Wittenwil fallen grössere Ausgaben an. Hinzu kommen neue Abschreibungen von mehreren grösseren Bauprojekten, welche pro 2025 und 2026 abgeschlossen werden.

622 Regionalverkehr

Gesamthaft erhöht sich der Beitrag der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr im Kanton Thurgau im Jahr 2026 gegenüber dem Budget 2025 um rund CHF 340'000. Für die Gemeinde Aadorf bedeutet dies eine Erhöhung von moderaten CHF 8'900. Ab 2027 müssen höhere Gemeindebeiträge budgetiert werden, da für den Kanton über eine Mio. Franken Mehraufwand pro Jahr prognostiziert werden.

7 Umweltschutz und Raumordnung

710 Wasserversorgung

Hoher Zusatzaufwand für die Umliegung einer Brunnenleitung in Ettenhausen.

720 Abwasserbeseitigung

Zusätzlicher Aufwand für die Entflechtung von Regen- und Schmutzabwasser. Der auf diesem Niveau verbleibende Gesamtaufwand kann auf die Dauer mit gleichbleibenden Grund- und Mengengebühren im Bereich Abwasser nicht ausgeglichen werden, eine Gebühreanpassung in den nächsten

Nr	Funktionale Gliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	Volkswirtschaft	302'400.00	143'500.00	276'300.00	123'900.00	271'931.98	128'558.20
812	Strukturverbesserung	90'500.00	25'400.00	90'500.00	25'400.00	83'411.10	25'693.50
814	Produktionsverbesserung Pflanzen	35'700.00	200.00	35'400.00	200.00	38'514.00	480.00
820	Forstwirtschaft	122'900.00	22'200.00	120'500.00	21'500.00	120'113.20	22'075.85
830	Jagd und Fischerei	18'300.00	17'700.00	20'300.00	20'800.00	18'420.60	20'811.00
840	Tourismus	4'800.00		4'600.00		4'524.80	
850	Industrie, Gewerbe, Handel	30'200.00		5'000.00		6'948.28	
871	Elektrizität		78'000.00		56'000.00		59'497.85
9	Finanzen und Steuern	418'700.00	15'605'400.00	383'200.00	14'615'700.00	280'763.19	12'388'537.09
910	Steuern	38'500.00	13'275'000.00	38'500.00	12'404'000.00	48'549.04	13'029'545.21
950	Übrige Ertragsanteile	15'000.00	1'748'000.00	16'000.00	1'690'000.00	14'013.50	1'716'106.05
961	Zinsen	256'800.00	121'200.00	270'400.00	110'500.00	172'273.18	83'941.31
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	108'400.00	459'000.00	58'300.00	409'000.00	45'927.47	383'451.26
971	Rückverteilungen aus CO ₂ -Abgabe		2'200.00		2'200.00		2'217.70
999	Abschluss						-2'826'724.44
		23'634'500.00	25'076'600.00	21'820'000.00	23'143'600.00	20'837'949.15	20'837'949.15
	Gesamtergebnis	1'442'100.00		1'323'600.00			
		25'076'600.00	25'076'600.00	23'143'600.00	23'143'600.00	20'837'949.15	20'837'949.15

Jahren wird unausweichlich sein. Es ist für 2026 mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 272'000 zu rechnen.

730 Abfallwirtschaft

Sowohl Aufwand wie auch Ertrag reduzieren sich beinahe im gleichen Ausmass. Grund dafür ist der Wegfall des Ankaufs und Verkaufs der Marken des ZAB Bazenheid seit Ende 2024.

741 Gewässerverbauungen

Auszuführende Projekte (Ausbaggern des Zulaufkanals Tänikoner Weiher mit Zustandsaufnahmen, Entfernung der Verkräutung sowie die neue Interventionsstelle am Waldaubach) führen beim Unterhalt für 2026 gegenüber 2025 zu einer Kostenerhöhung.

750 Arten- und Landschaftsschutz

Diverse Aufwertungen von Naturschutzgebieten führen zu einem grösseren Gesamtaufwand.

769 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung

Die bereits pro 2024 und 2025 berücksichtigten Kosten für die Altlastensanierungen sollten zur Deckung des Kostenanteils der Gemeinde ausreichen, so dass für 2026 kein Betrag mehr ins Budget eingestellt wird.

771 Friedhof und Bestattung

Das Friedhoffahrzeug muss ersetzt werden und generiert dadurch einen höheren Aufwand. Weiter führen verschiedene Unterhaltsarbeiten zu einem höheren Gesamtaufwand.

8 Volkswirtschaft

850 Industrie, Gewerbe, Handel

Aufwand für eine neue Regio Frauenfeld App sowie Anteil Kostenübernahme Arzt-Vermittlungsgebühr.

9 Finanzen und Steuern

910 Steuern

Aufgrund der Hochrechnungen des laufenden Jahres, den Erfahrungen der Vorjahre sowie der Wirtschaftsprognosen werden die Steuereingänge bei den natürlichen und juristischen Personen stark angehoben.

950 Übrige Ertragsanteile

Der Gemeindeanteil an den Liegenschaftsteuern erfährt gemäss der provisorischen Abrechnung 2025 der Steuerverwaltung Thurgau und der aktuellen Entwicklung eine nochmalige Anpassung beim Ertrag.

961 Zinsen

Im Jahr 2026 laufen verschiedene Darlehen aus, welche voraussichtlich erneuert werden müssen. Dank der Entspannung auf dem Zinsmarkt, dem geldmässig positiven Abschluss des Jahres 2024 und auch der Entwicklung im laufenden Jahr 2025 kann gesamthaft von einem tieferen Betrag für 2026 ausgegangen werden. Positiv ist, dass bei kurzfristigen Liquiditätsüberschüssen das Geld zinsträchtig angelegt und so auch wieder Zinsertrag erwirtschaftet werden kann.

963 Liegenschaften des Finanzvermögens

Der Ersatz des Lifts im Fremdmietetrakt des Gemeindehauses kann durch die Entnahme aus der W+E-Reserve vollumfänglich gedeckt werden. Dadurch entsteht ein höherer Gesamtaufwand, welcher durch einen gleichen Gesamtertrag ausgeglichen wird.



Totalrevision des Feuerschutzreglements Aadorf

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Totalrevision des Feuerschutzreglements Aadorf zur Genehmigung.

Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen mit allgemeinverbindlichem Inhalt. Dies gilt auch für das vorliegende Feuerschutzreglement. Der Gemeinderat beabsichtigt, das totalrevidierte Feuerschutzreglement – nach Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit – auf 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Warum eine Revision?

Per 1. Januar 2021 wurde das neue Feuerschutzreglement des Kantons Thurgau in Kraft gesetzt. Durch die gesetzliche Anpassung sind die Gemeinden angehalten, ihr Feuerschutzreglement an die neuen Begebenheiten anzupassen. Da alle Gemeinden von dieser Anpassung betroffen sind, hat der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) zur Vereinheitlichung im Kanton ein Musterreglement ausgearbeitet. Die Gemeinde Aadorf orientiert sich an diesem Musterreglement, woraus sich nebst den inhaltlichen auch viele redaktionelle Anpassungen ergeben, was letztlich einer Totalrevision entspricht.

Das heutige Feuerschutzreglement der Gemeinde Aadorf befindet sich seit 2016 in Kraft. Die Kommission Verkehr und Sicherheit hat das Reglement überarbeitet und dem Gemeinderat zur Diskussion und weiteren Bearbeitung unterbreitet. Das Ergebnis der Kantonalen Vorprüfung zeigt, dass das Reglement sowohl den formellen als auch den materiellen Voraussetzungen entspricht und nur zu wenigen Anregungen, insbesondere formaler Art, Anlass gibt. Das überarbeitete Feuerschutzreglement wurde zur Vernehmlassung auf der Webseite der Gemeinde Aadorf veröffentlicht. Ebenfalls wurde es an die Politischen Parteien der Gemeinde Aadorf zur Vernehmlassung zugestellt.

Die wichtigsten Anpassungen im Überblick Dienstpflichtalter

Das Dienstpflichtalter endet neu mit dem vollendeten 50. Altersjahr, spätestens jedoch mit dem vollendeten 52. Altersjahr. Bis anhin endete die Feuerwehrpflicht mit dem vollendeten 48. Altersjahr, spätestens jedoch mit dem 55. Altersjahr.

Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt aktuell 10% bis 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Franken und höchstens 500 Franken. Neu soll die Ersatzabgabe auf maximal 1'000 Franken angehoben werden können.

Synoptischer Vergleich

Siehe Abdruck auf den Seiten 48 bis 57.

Neues Feuerschutzreglement

Siehe Abdruck auf den Seiten 58 bis 62.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem revidierten Feuerschutzreglement der Gemeinde Aadorf zustimmen?

Synoptischer Vergleich

Synoptischer Vergleich des Feuerschutzreglements vom 01.01.2016 und den Erneuerungsvorschlägen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Artikel (Stand 01.01.2016)	Artikel neu	Begründung der Änderung
A. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	Neue Nummerierung
Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Aadorf fest.	Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation der Kommission Verkehr und Sicherheit und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Aadorf fest.	Detaillierte Angaben der Zuständigkeit
Art. 2 Zweck Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu behüten und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.	Art. 2 Zweck Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu behüten und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt eine feuerschutzbeauftragte Person ein.	Präzisierung der heutigen Aufgaben
Art. 3 Grundsatz Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr. Der Gemeinderat legt die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr in einer separaten Weisung fest.	Art. 3 Grundsatz Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr. Der Gemeinderat legt die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr in einer separaten Weisung fest	Neu in Art. 2
Art. 4 Aufsicht Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbaren Leistungen und die Beaufsichtigung die Kommission Verkehr und Sicherheit.	Art. 4 Aufsicht Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbaren Leistungen und die Beaufsichtigung die Kommission Verkehr und Sicherheit. Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für die Aufgabe die Kommission Verkehr und Sicherheit ein.	Textliche Anpassung
Art. 5 Organe Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Kommission Verkehr und Sicherheit 2. das Feuerschutzamt 3. die Feuerwehr	Art. 5 Organe Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Kommission Verkehr und Sicherheit 2. das Feuerschutzamt die feuerschutzbeauftragte Person 3. die Feuerwehr	Anpassung der Verantwortung

Artikel (Stand 01.01.2016)	Artikel neu	Begründung der Änderung
B. Kommission Verkehr und Sicherheit	2. Kommission Verkehr und Sicherheit	Anpassung Nummerierung
<p>Art. 6 Kommission Verkehr und Sicherheit Die Kommission Verkehr und Sicherheit wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. Die Kommission Verkehr und Sicherheit besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Ressortleiter Verkehr und Sicherheit als Präsidenten – einem weiteren Mitglied des Gemeinderates (i.d.R. Ressortstellvertreter) – dem Kommandanten der Feuerwehr – dem Vizekommandanten – drei weiteren Mitgliedern <p>Das Protokoll wird durch den Feuerwehr Sekretariatsleiter ohne Stimmberechtigung geführt.</p>	<p>Art. 6 Kommission Verkehr und Sicherheit Die Kommission Verkehr und Sicherheit wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. Die Kommission Verkehr und Sicherheit besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Ressortleiter Verkehr und Sicherheit als Präsidenten (Mitglied Gemeinderat) – einem weiteren Mitglied des Gemeinderates (i.d.R. Ressortstellvertreter) – dem Kommandanten der Feuerwehr – dem Vizekommandanten der Feuerwehr – der feuerschutzbeauftragten Person – drei weiteren Mitgliedern <p>Das Protokoll wird durch den Feuerwehr Sekretariatsleiter ohne Stimmberechtigung mit beratender Stimme geführt.</p>	<p>Anpassung Organisation</p>
<p>Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen Die Kommission Verkehr und Sicherheit vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr; 2. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten; 3. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung; 4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und die Bussen; 5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters; 6. Beförderung des übrigen Feuerwehrikaders; 7. Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht; 8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen; 9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen; 10. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; 	<p>Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen Die Kommission Verkehr und Sicherheit vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr; 2. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten; 3. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung; 4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und die Bussen; 5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters; 6. Beförderung des übrigen Feuerwehrikaders; 7. Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht; 8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen; 9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen; 10. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; 	<p>Ergänzende Punkte, Nummerierung angepasst Ziffer 2: Dieser Punkt ist unter Ziffer 3 zusammengefasst</p>

Artikel (Stand 01.01.2016)	Artikel neu	Begründung der Änderung
<p>11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;</p> <p>12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.</p>	<p>11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;</p> <p>12. .Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.</p> <p>13. Meldung von Änderungen im Kommando an die GVTG.</p> <p>14. Vorschläge für Verkehrskonzeptanpassungen für den Gemeinderat</p> <p>15. Vorschläge für Ruhe- und Ordnungskonzepte für den Gemeinderat</p>	
C. Feuerschutzamt	3. Feuerschutzbeauftragte Person	Namensanpassung
<p>Art. 8 Feuerschutzbewilligung</p> <p>Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange in einem Baugesuch sowie Gesuche für Feuerungsanlagen, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</p> <p>Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Art. 13 des Feuerschutzgesetzes.</p>	<p>Art. 8 Feuerschutzbewilligung</p> <p>Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange in einem Baugesuch sowie Gesuche für Feuerungsanlagen, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</p> <p>Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Art. 13 des Feuerschutzgesetzes.</p> <p>Die feuerschutzbeauftragte Person beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeiten des Kantons fallen.</p>	Anpassung der Kompetenzen
<p>Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.</p> <p>Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.</p>	<p>Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.</p> <p>Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an. Die feuerschutzbeauftragte Person nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §16 und §17 des Feuerschutzgesetzes vor. Sie kann Brandschutzkontrollen ausführen.</p>	Neue Zuständigkeit
	<p>Art. 10 Mängel</p> <p>Die feuerschutzbeauftragte Person ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss Art. 21 des Feuerschutzgesetzes an.</p> <p>Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.</p>	Neuer Artikel

Artikel (Stand 01.01.2016)	Artikel neu	Begründung der Änderung
	<p>Art. 11 Kaminfegerwesen Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen. Die feuerschutzbeauftragte Person kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.</p>	Neuer Artikel
D. Feuerwehr	4. Feuerwehr A. Aufgaben und Organisation	Neue Nummerierung und neuer Titel
<p>Art. 10 Aufgabe Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst aufgeboden werden. Die Feuerwehr darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.</p>	<p>Art. 12 Aufgabe Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst aufgeboden werden. Die Feuerwehr darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.</p>	<p>Neue Nummerierung Für den Verkehrsdienst sollen private Organisationen berücksichtigt werden</p>
<p>Art. 11 Vorschriften Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien und Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz KFS «Feuerwehr 2015» sowie der kantonalen Stellen.</p>	<p>Art. 13 Dienstbetrieb Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien und Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS «Feuerwehr 2015» sowie der kantonalen Stellen.</p>	<p>Neue Nummerierung und neuer Titel Anpassung an die heutigen Vorgaben</p>
<p>Art. 12 Organisation Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: 1. Kommandogruppe 2. Abteilungen und Fachbereiche 3. Betriebsfeuerwehr 4. Feuerwehrsekretariat Die Kommission Verkehr und Sicherheit legt die Detailbestimmungen fest.</p>	<p>Art. 14 Organisation Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: 1. Feuerwehrkommandant 2. Kommandogruppe 3. Abteilungen und Fachbereiche Mannschaft 4. Betriebsfeuerwehr Stabstellen und spezielle Dienste 5. Feuerwehrsekretariat First Responder Die Kommission Verkehr und Sicherheit legt die Detailbestimmungen fest.</p>	<p>Neue Nummerierung Anpassung an die neue Organisation</p>

Artikel (Stand 01.01.2016)	Artikel neu	Begründung der Änderung
<p>Art. 13 Kommandant</p> <p>Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.</p> <p>Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionsbeschrieb geregelt.</p> <p>Der Feuerwehrkommandant macht Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Instanzen.</p>	<p>Art. 15 Kommandant</p> <p>Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.</p> <p>Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionsbeschrieb geregelt.</p> <p>Der Feuerwehrkommandant macht Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Instanzen.</p>	<p>Neue Nummerierung</p>
	<p>Art. 16 Kommando</p> <p>Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten, dem Materialwart, dem Fourier sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.</p> <p>Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit. Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Kommission für Verkehr und Sicherheit.</p>	<p>Neuer Funktionsbeschrieb</p>
	<p>Art. 17 Kader</p> <p>Das Kader (ab Stufe Offizier) unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Ausrüstungsgegenständen.</p>	<p>Neuer Funktionsbeschrieb</p>
	<p>Art. 18 Materialwart</p> <p>Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.</p> <p>Der Materialwart ist Mitglied des Kommandos.</p>	<p>Neuer Funktionsbeschrieb</p>
	<p>Art. 19 Fourier</p> <p>Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnung. Er ist Sekretär der Kommission Verkehr und Sicherheit.</p> <p>Der Fourier ist Mitglied des Kommandos.</p>	<p>Neuer Funktionsbeschrieb</p>

Artikel (Stand 01.01.2016)	Artikel neu	Begründung der Änderung
<p>Art. 14 Feuerwehrrpflicht Feuerwehrrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Aadorf. Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 48. Altersjahr. Bei ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten. Eine eingetragene Partnerschaft ist dieser Regelung gleichzustellen. Die Feuerwehrrpflicht für Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt. Mit Einwilligung der Kommission Verkehr und Sicherheit kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 55. Altersjahr. Freiwillig kann auch ab dem 18. Altersjahr Feuerwehrrdienst geleistet werden.</p>	<p>B Feuerwehrrpflicht</p> <p>Art. 20 Grundsatz Die Feuerwehrrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr (freiwillig ab 18) und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr, spätestens jedoch mit dem vollendeten 52. Altersjahr. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner. Feuerwehrrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Aadorf. Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 48. Altersjahr. Bei ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten. Eine eingetragene Partnerschaft ist dieser Regelung gleichzustellen. Die Feuerwehrrpflicht für Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt. Mit Einwilligung der Kommission Verkehr und Sicherheit kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 55. Altersjahr. Freiwillig kann auch ab dem 18. Altersjahr Feuerwehrrdienst geleistet werden.</p>	<p>Neue Nummerierung und Titel</p> <p>Vereinfachte Formulierung und Anpassung des Dienstpflichtalters</p>

Artikel (Stand 01.01.2016)	Artikel neu	Begründung der Änderung
<p>Art. 15 Erfüllung der Feuerwehrrpflicht Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. Die Kommission Verkehr und Sicherheit entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Die Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehrr erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehrr.</p>	<p>Art. 21 Erfüllung der Feuerwehrrpflicht Die Feuerwehrrpflicht wird durch den aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. Die Kommission Verkehr und Sicherheit entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Die Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehrr erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehrr.</p>	<p>Neue Nummerierung und Vereinfachung des Textes</p>
<p>Art. 16 Befreiung Von der Feuerwehrrpflicht können befreit werden: – Personen, welche in einer Betriebsfeuerwehrr Dienst leisten; – Ausnahmsweise Personen, welche aus anderen wichtigen Gründen keinen Dienst leisten können. Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht entscheidet die Kommission Verkehr und Sicherheit. Der Präsident der Kommission Verkehr und Sicherheit informiert den Gemeinderat.</p>	<p>Art. 22 Befreiung, Erlass Von der Feuerwehrrpflicht beziehungsweise von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden: – Personen, welche in einer Betriebsfeuerwehrr Dienst leisten; – Ausnahmsweise Personen, welche aus anderen wichtigen Gründen keinen Dienst leisten können. – Personen, die in einer benachbarten Feuerwehrr Feuerwehrrdienst leisten; – Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50%; – Personen, welche von der Sozialbehörde gemeldet werden. Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht nach Absatz 1 entscheidet der Präsident der Kommission Verkehr und Sicherheit. Der Präsident der Kommission Verkehr und Sicherheit Dieser informiert den Gemeinderat. Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Kommission für Verkehr und Sicherheit. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Kommission für Verkehr und Sicherheit zu richten.</p>	<p>Neue Nummerierung, Anpassung Titel Anpassung der Gruppen und Kompetenzen</p>

Artikel (Stand 01.01.2016)	Artikel neu	Begründung der Änderung
<p>Art. 17 Ersatzabgabe</p> <p>Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 500.–. Der Ansatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>Der Ertrag für die Ersatzabgabe ist zunächst für die Anwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>	<p>Art. 23 Ersatzabgabe</p> <p>Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 1'000.–. Der Ansatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>Der Ertrag für die Ersatzabgabe ist zunächst für die Anwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Erhöhung der Ersatzabgabe</p>
	C Dienstpflichten	
<p>Art. 18 Alarm</p> <p>Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>	<p>Art. 24 Alarm</p> <p>Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.</p> <p>Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>	<p>Anpassung Nummerierung und</p> <p>Ergänzung erster Absatz</p>
<p>Art. 19 Feuerwehrdienst</p> <p>Die Kommission Verkehr und Sicherheit legt die Anzahl der Jahresübungen fest, welche besucht werden müssen, damit die Dienstpflicht als erfüllt gilt. Ansonsten ist der Ersatzbeitrag zu leisten.</p>	<p>Art. 25 Übungen Feuerwehrdienst</p> <p>Die Kommission Verkehr und Sicherheit legt die Anzahl der Jahresübungen fest, welche besucht werden müssen, damit die Dienstpflicht als erfüllt gilt. Ansonsten ist der Ersatzbeitrag zu leisten.</p> <p>Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 4 Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden 2. 3 Offiziersübungen 3. 10 Mannschaftsübungen mit jeweils mindestens 2 Stunden Dauer 4. 6 Atemschutzübungen <p>Im Übrigen wird auf §27 der Verordnung verwiesen.</p>	<p>Anpassung Nummerierung und Titel</p> <p>Vorgaben vom Kanton</p>

Artikel (Stand 01.01.2016)	Artikel neu	Begründung der Änderung
<p>Art. 20 Entschuldigungsgründe Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe. Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Angebot dem Feuerwehrsekretariat zuzustellen.</p>	<p>Art. 26 Entschuldigungsgründe Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst. oder andere wichtige Gründe. Das Kommando kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen. Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Angebot dem Feuerwehrsekretariat zuzustellen. Übungen und Kurse, die unentschuldig oder ohne wichtigen Grund versäumt werden, müssen nachgeholt werden. Bei geplanten Abwesenheiten müssen die Übungen vor- oder nachgeholt werden.</p>	<p>Neue Nummerierung, Anpassung an die aktuellen Regeln</p>
<p>Art. 21 Sorgfaltspflicht Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.</p>	<p>Art. 27 Sorgfaltspflicht Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung oder Verluste haftet der Verursacher.</p>	<p>Neue Nummerierung Anpassung an Verlusthaftung</p>
<p>Art. 22 Funktionsbeschreibung Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Funktionsbeschreibungen erstellen. Die Funktionsbeschreibungen vom Kommandanten und Vize-Kommandanten werden durch die Kommission Verkehr und Sicherheit genehmigt. Der Präsident der Kommission Verkehr und Sicherheit informiert den Gemeinderat.</p>	<p>Art. 22 Funktionsbeschreibung Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Funktionsbeschreibungen erstellen. Die Funktionsbeschreibungen vom Kommandanten und Vize-Kommandanten werden durch die Kommission Verkehr und Sicherheit genehmigt. Der Präsident der Kommission Verkehr und Sicherheit informiert den Gemeinderat.</p>	<p>Streichung da bereits weiter oben erwähnt</p>
<p>Art. 23 Übrige Anordnungen Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.</p>	<p>Art. 28 Übrige Anordnungen Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt. Mögliche Informationen dürfen nur durch den Präsidenten der Kommission Verkehr und Sicherheit oder durch den Kommandanten weitergegeben werden.</p>	<p>Neue Nummerierung Anpassung Vertraulichkeit</p>

Artikel (Stand 01.01.2016)	Artikel neu	Begründung der Änderung
	D Kosten, Disziplinarstrafen	
<p>Art. 24 Kosten Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.</p> <p>Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber gemäss Liste «Weitere verrechenbare Einsätze» in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission Verkehr und Sicherheit.</p>	<p>Art. 29 Kosten Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.</p> <p>Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber gemäss Liste «Weitere verrechenbare Einsätze» in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission Verkehr und Sicherheit.</p>	Neue Nummerierung
<p>Art. 25 Disziplinarverfahren Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Kommission Verkehr und Sicherheit mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.</p>	<p>Art. 30 Disziplinarverfahren Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Kommission Verkehr und Sicherheit mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.– Fr. 1'000.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Anpassung Betrag</p>
E. Schlussbestimmungen		
<p>Art. 26 Rechtsmittel Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	<p>Art. 31 Rechtsmittel Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	Anpassung Nummerierung
<p>Art. 27 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 1995 aufgehoben.</p>	<p>Art. 32 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2026 in Kraft.</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 20. Januar 2016 aufgehoben.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Anpassung Datum der Inkraftsetzung</p> <p>Zeitliche Anpassung</p>

Neues Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Aadorf ab 01.01.2026

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.	59
Art. 1 Geltungsbereich	59
Art. 2 Zweck	59
Art. 3 Grundsatz	59
Art. 4 Aufsicht	59
Art. 5 Organe	59
2. Kommission Verkehr und Sicherheit.	59
Art. 6 Kommission Verkehr und Sicherheit	59
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	59
3. Feuerschutzbeauftragte Person	59
Art. 8 Feuerschutzbewilligung	59
Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen	60
Art. 10 Mängel	60
Art. 11 Kaminfegerwesen	60
4. Feuerwehr.	60
A Aufgaben und Organisation	60
Art. 12 Aufgaben.	60
Art. 13 Dienstbetrieb	60
Art. 14 Organisation	60
Art. 15 Kommandant	60
Art. 16 Kommando	60
Art. 17 Kader.	60
Art. 18 Materialwart	60
Art. 19 Fourier	60
B Feuerwehrpflicht	61
Art. 20 Grundsatz	61
Art. 21 Erfüllung der Pflicht	61
Art. 22 Befreiung, Erlass.	61
Art. 23 Ersatzabgabe	61
C Dienstpflichten.	61
Art. 24 Alarm.	61
Art. 25 Übungen	61
Art. 26 Entschuldigungsgründe	61
Art. 27 Sorgfaltspflicht, persönliches Material.	61
Art. 28 Übrige Anordnungen	62
D Kosten, Disziplinarstrafen.	62
Art. 29 Kosten.	62
Art. 30 Disziplinarstrafen	62
E Schlussbestimmungen	62
Art. 31 Rechtsmittel	62
Art. 32 Inkrafttreten	62

Hinweis:

Im vorliegenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

In Anwendung von §3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft auf den 1. Januar 2021, wird folgendes Reglement erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Organisation der Kommission Verkehr und Sicherheit und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Aadorf fest.

Art. 2 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu behüten und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt eine feuerschutzbeauftragte Person ein.

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

² Der Gemeinderat legt die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr in einer separaten Weisung fest.

Art. 4 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für die Aufgabe die Kommission Verkehr und Sicherheit ein.

Art. 5 Organe

¹ Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Kommission Verkehr und Sicherheit;
2. die feuerschutzbeauftragte Person;
3. die Feuerwehr.

2. Kommission Verkehr und Sicherheit

Art. 6 Kommission Verkehr und Sicherheit

¹ Die Kommission Verkehr und Sicherheit wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.

² Die Kommission Verkehr und Sicherheit besteht aus:

- dem Ressortleiter Verkehr und Sicherheit als Präsidenten (Mitglied Gemeinderat);
- einem weiteren Mitglied des Gemeinderates (i.d.R. Ressortstellvertreter);
- dem Kommandanten der Feuerwehr;
- dem Vizekommandanten der Feuerwehr;
- der feuerschutzbeauftragten Person;
- drei weiteren Mitgliedern.

³ Das Protokoll wird durch den Feuerwehr-Sekretariatsleiter mit beratender Stimme geführt.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Kommission Verkehr und Sicherheit vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und die Bussen;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
6. Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrepflicht;
7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
10. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzungen von Dienstpflichten;
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die GVTG;
13. Vorschläge für Verkehrskonzeptanpassungen für den Gemeinderat;
14. Vorschläge für die Ruhe- und Ordnungskonzepte für den Gemeinderat.

3. Feuerschutzbeauftragte Person

Art. 8 Feuerschutzbewilligung

¹ Die feuerschutzbeauftragte Person beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeiten des Kantons fallen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die feuerschutzbeauftragte Person nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §16 und §17 des Feuerschutzgesetzes vor. Sie kann Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10 Mängel

- ¹ Die feuerschutzbeauftragte Person ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss Art. 21 des Feuerschutzgesetzes an.
² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 11 Kaminfegerwesen

- ¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.
² Die feuerschutzbeauftragte Person kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

4. Feuerwehr

A Aufgaben und Organisation

Art. 12 Aufgabe

- ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Art. 13 Dienstbetrieb

- ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 14 Organisation

- ¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Feuerwehrkommandant;
 2. Kommando;
 3. Mannschaft;
 4. Stabsstellen und spezielle Dienste;
 5. First Responder.
- ² Die Kommission Verkehr und Sicherheit legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 15 Kommandant

- ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.
³ Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionsbeschrieb geregelt.

Art. 16 Kommando

- ¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten, dem Materialwart, dem Fourier sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.
² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit. Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Kommission Verkehr und Sicherheit.

Art. 17 Kader

- ¹ Das Kader (ab Stufe Offizier) unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Ausrüstungsgegenständen.

Art. 18 Materialwart

- ¹ Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.
² Der Materialwart ist Mitglied des Kommandos.

Art. 19 Fourier

- ¹ Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnung. Er ist Sekretär der Kommission Verkehr und Sicherheit.
² Der Fourier ist Mitglied des Kommandos.

B Feuerwehrpflicht

Art. 20 Grundsatz

- ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr (freiwillig ab 18) und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr, spätestens jedoch mit dem vollendeten 52. Altersjahr.
- ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

Art. 21 Erfüllung der Feuerwehrpflicht

- ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder durch die Ersatzabgabe erfüllt.
Die Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.
- ² Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichten sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 22 Befreiung, Erlass

- ¹ Von der Feuerwehrpflicht beziehungsweise von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:
1. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten;
 2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50%;
 3. Personen, welche von der Sozialbehörde gemeldet werden.
- ² Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht nach Absatz 1 entscheidet der Präsident der Kommission Verkehr und Sicherheit. Dieser informiert den Gemeinderat.
- ³ Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Kommission für Verkehr und Sicherheit. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Kommission für Verkehr und Sicherheit zu richten.

Art. 23 Ersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 1'000.–.
- ² Der Ansatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

- ³ Der Ertrag für die Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerweherschutzaufgaben zu verwenden.

C Dienstpflichten

Art. 24 Alarm

- ¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.
- ² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 25 Übungen

- ¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:
1. vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden;
 2. drei Offiziersübungen;
 3. zehn Mannschaftsübungen mit jeweils mindestens 2 Stunden Dauer;
 4. sechs Atemschutzübungen;
- ² Im Übrigen wird auf §27 der Verordnung verwiesen.

Art. 26 Entschuldigungsgründe

- ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
- ² Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst.
- ³ Das Kommando kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot dem Feuerwehrsekretariat zuzustellen.
- ⁴ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt werden, müssen nachgeholt werden. Bei geplanten Abwesenheiten müssen die Übungen vor- oder nachgeholt werden.

Art. 27 Sorgfaltspflicht, persönliches Material

- ¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung oder Verluste haftet der Verursacher.

Art. 28 Übrige Anordnungen

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

² Mögliche Informationen dürfen nur durch den Präsidenten der Kommission Verkehr und Sicherheit oder durch den Kommandanten weitergegeben werden.

D Kosten, Disziplinarstrafen**Art. 29 Kosten**

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber gemäss Liste «Weitere verrechenbare Einsätze» in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission Verkehr und Sicherheit.

Art. 30 Disziplinarstrafen

¹ Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Kommission Verkehr und Sicherheit mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 1'000.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E Schlussbestimmungen**Art. 31 Rechtsmittel**

¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Aadorf genehmigt am:

Ort, Datum:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Matthias Küng

Sandra Kleindl

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am:

Ort, Datum:

Die Departementsvorsteherin:

Name

schulenaadorf | Schulsekretariat | Schulstrasse 9 | 8355 Aadorf
Telefon +41 (0)52 368 83 00
E-Mail: schulsekretariat@schulenaadorf.ch
www.schulenaadorf.ch

Gemeinde Aadorf | Gemeindeplatz 1 | 8355 Aadorf
Telefon +41 (0)52 368 48 71
E-Mail: gemeindeverwaltung@aadorf.ch
www.aadorf.ch

Mehrzweckraum →
Garderobe A+B →